

Satzung des Kulturkreis Pressath und Umgebung e.V.

§ 1 ZWECK DES VEREINS

- 1.) Das Geschichtsbewusstsein und das Kulturverständnis der Bevölkerung soll gefördert und aktiviert werden.
- 2.) Der Verein setzt sich für Denkmal- und Umweltschutz ein.
- 3.) Der Verein führt eigene Veranstaltungen zur Belebung des Kulturlebens durch.
- 4.) Der Kulturkreis Pressath und Umgebung unterstützt kulturelle Veranstaltungen anderer Vereine.
- 5.) Der Kulturkreis Pressath und Umgebung betreibt das Pressather Fähnlein anno 1519.
- 6.) Der Verein ist weltanschaulich neutral.
- 7.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zielen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 8.) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - Organisation von Besuchen kultureller Veranstaltungen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vereins

§ 2 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „KULTURKREIS PRESSATH und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in der Stadt Pressath.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR UND PRÜFUNG

- 1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, deren Amtsdauer drei Jahre beträgt.
- 3.) Die Kassenprüfung ist jährlich durchzuführen. Sie ist Grundlage für die jeweilige Entlastung des Vorstands.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Mitgliedschaft im Verein ist für jedermann offen.
- 2.) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr
Jugendliche Mitglieder sind all diejenigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben
 - c) Kinder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft
Kindermitgliedschaft kann von Eltern, die Vereinsmitglieder sind, beantragt werden.
 - d) Ehrenmitgliedern
Personen, welche sich in besonderem Maße Verdienste im Bereich der Zielsetzung des Vereins erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1.) Alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 2.) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, den Vereinsausschüssen und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3.) Die Mitglieder der Vorstandschaft haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen. Über darüber hinaus gehende Aufwandsentschädigungen an Mitglieder entscheidet der Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu erklären.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss

- 3.) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 4.) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- 5.) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 6.) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 7.) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- 8.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG

- 1.) Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
- 2.) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 3.) Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich zum 2. Januar des laufenden Jahres in einer Rate fällig. Auch bei Eintritt während des Jahres ist grundsätzlich der gesamte Jahresbeitrag zu entrichten.
- 4.) Kinder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft und Jugendliche Mitglieder sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der Beitragszahlung befreit.
- 5.) Der Verein gewährt Ehepaaren oder Partnerschaften, die in eheähnlicher Weise zusammenleben einen verminderten Jahresbeitrag (Familienbeitrag), dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

§ 9 DER VORSTAND

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) und den gewählten Beisitzern (mindestens fünf, maximal neun)
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 5.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende, bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wird.
- 7.) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 9.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandmitglieder das Recht, eine Ersatzperson aus dem Kreis des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes zu betrauen. Dies ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder das Amt ist durch Wahl neu zu besetzen.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG, GENERALVERSAMMLUNG

- 1.) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage.
- 2.) Eine Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstands findet alle drei Jahre statt. Die Einladungsfrist beträgt zehn Tage vor Versammlungsbeginn. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 11 BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN

- 1.) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und aller ordentlichen Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 2.) Über jede Mitglieder- und Generalversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1.) Eine Satzungsänderung kann nur durch eine in § 10 bezeichnete Versammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 2.) Ein Beschluss, der eine Veränderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 VEREINSVERMÖGEN

- 1.) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- 2.) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Entschädigung begünstigt werden.

§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG/WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE

- 1.) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person der öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte, kulturelle Zwecke. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Soweit durch diese Satzung nicht anders bestimmt ist, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.